

Hausrat-Versicherungsumfang für Basis- und Plus-Deckung

I. Basisdeckung

Klausel PK 7713 (VHB 2008) **Erhöhte Entschädigungsgrenze für die** **Außenversicherung**

1. Abweichend von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze auf 10 %, höchstens 10.000 EUR, erhöht.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 Nr. 2 VHB 2008 gelten unverändert.

II. Plusdeckung

Klausel PK 7713 (VHB 2008) **Erhöhte Entschädigungsgrenze für die** **Außenversicherung**

1. Abweichend von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze auf 20 %, höchstens 15.000 EUR, erhöht.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 Nr. 2 VHB 2008 gelten unverändert.

Klausel PK 7111 (VHB 2008) **Überspannung**

1. Versicherte Gefahr

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

Klausel (VHB 2008) **Fahrzeuganprall**

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung innerhalb des Versicherungsortes.
2. Nicht versichert sind Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird.

Klausel (VHB 2008) **Gefriergut**

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühlgeräten aufgrund unvorhersehbarem Stromausfall.

2. Nicht versichert sind Schäden durch Stromausfall in Folge technischer Defekte innerhalb des Versicherungsortes und Bedienungsfehler des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Klausel (VHB 2008) **Diebstahl von Wäsche und Bekleidung**

1. In Erweiterung von §§ 1 und 3 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch die Entwendung durch einfachen Diebstahl von Wäsche und Bekleidung in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück entstehen.

2. Nicht versichert sind Pelze, Leder- und Alcantarasachen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Klausel (VHB 2008) **Diebstahl von Gartenmöbeln und Geräten**

1. In Erweiterung von §§ 1 und 3 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch die Entwendung durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück entstehen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Klausel (VHB 2008) **Mitversicherung von Gegenständen in Kraftfahrzeugen**

1. In Erweiterung von §§ 1 und 3 VHB 2008 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2008), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

2. Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist. Kann der Versicherungsnehmer diese Voraussetzung nicht nachweisen, ist die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall abweichend von Nr. 4 auf 250 EUR begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann nicht vereinbart werden.

3. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2008 sowie Foto-, Filmgeräte, Computer- und Videosysteme und deren Zubehör einschließlich Auto- und Mobiltelefonen, Notebooks, Laptops sowie Pelz-, Leder- und Alcantarasachen.

4. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Gegenstände in Kraftfahrzeugen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Klausel (VHB 2008)
Diebstahl aus Krankenzimmern

1. In Erweiterung von §§ 1 und 3 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch die Entwendung durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen während eines stationären Krankenhausaufenthaltes entstehen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

Klausel (VHB 2008)
Rückreise aus Urlaub

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort) reist.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

Klausel (VHB 2008)
Schlossänderung für Wertbehältnisse

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 e) VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Kosten für notwendige Schlossänderungen von Wertbehältnissen, die sich in der Wohnung befinden und die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bieten.

Klausel (VHB 2008)
Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 steht Wasser aus Zimmerbrunnen und beleuchtbaren Wassersäulen dem Leitungswasser gleich.